

GEMEINDE St. Martin im Sulmtal

8543 Sulb 72, Tel. 03465/7050, Fax DW 222

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i.d.g.F. wird kundgemacht:

St. Martin i.S., 13.11.2015

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde St.Martin i.S.

(in der Fassung des GR-Beschlusses vom 12.11.2015)

Der Gemeinderat der Gemeinde St.Martin i.S. hat in seiner Sitzung vom 12.11.2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Martin i.S. werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,57 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,04 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.351.973,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 946.945,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse,

somit eine Baukostensumme von € 8.405.028,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 39.327 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Verrechnung erfolgt:

- a) Bei Gewerbebetrieben erfolgt die Verrechnung nach dem Wasserverbrauch laut Wasseruhr. Der Gebührensatz beträgt bei einem Verbrauch bis 9999 m³ derzeit pro m³ Abwasser € 2,30 und über 10.000 m³ € 2,20 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Gewerbebetrieb hat weiters eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der jeweiligen Betriebsfläche laut nachfolgender Tabelle:

Betriebsfläche m²	Multiplikator Faktor € 50,-	Bereitstellungsgebühr (exkl. MWSt.)
0 – 250	2	€ 100,-
251 – 500	4	€ 200,-
501 – 750	6	€ 300,-
751 – 1.000	8	€ 400,-
1.001 – 5.000	10	€ 500,-
ab 5.001	30	€ 1500,-

- b) Bei Wohnungen erfolgt die Verrechnung nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei für einen EGW und Jahr derzeit ein Betrag von € 104,00 und für jede weitere EGW € 93,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verrechnet wird. Ein Einwohnergleichwert (EGW) entspricht einer gemeldeten Person. Änderungen in der Personenanzahl werden am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Jahres berücksichtigt. Ist auf der Liegenschaft keine Person gemeldet, so ist mindestens für einen EGW die Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

(5) Die Kanalbenützungsgeld wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar (15. Mai, 15. August oder 15. November) jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgeld wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer schuldet zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung die Geld über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Gemeinde St. Martin i.S., Gemeinderatsbeschluss 28.11.2005 idgF 14.12.2014 und der Gemeinde Sulmeck-Greith, Gemeinderatsbeschluss 20.11.2012 idgF 12.11.2014 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Franz Silly